

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1984	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 84	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung und der Kommunalwahlgeräteverordnung <i>Andert GVBl. II 333-12 und 333-13</i>	169
27. 6. 84	Achte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung <i>Andert GVBl. II 70-102</i>	171
27. 6. 84	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1984/85 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1984/85) <i>GVBl. II 70-124</i>	173
25. 6. 84	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz <i>Andert GVBl. II 83-40</i>	180

Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung und der Kommunalwahlgeräteverordnung

Vom 28. Juni 1984

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 39 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109) wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

Die Kommunalwahlordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlberechtigte, die in der Zeit zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde ihre Hauptwohnung anmelden, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen, sofern und soweit sie durch den Wohnungswechsel ihr Wahlrecht nicht verlieren. Der Gemeindevorstand benachrichtigt hiervon unverzüglich den Gemeindevorstand, der den Wahlberechtigten bisher in seinem Wählerverzeichnis führt; der Wahlberechtigte ist unverzüglich in dem Wählerverzeichnis seines bisherigen Wahlbezirks zu streichen und hiervon zu unterrichten. Wahlberechtigte, die ihre Wohnung vor dem Be-

ginn der Auslegungsfrist aus dem Wahlbezirk verlegt haben, sich aber erst nach dem Beginn der Auslegungsfrist anmelden, sollen bei der Anmeldung darüber belehrt werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden.“

- b) Abs. 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
3. In § 10 Abs. 1 letzter Satz wird „§ 9 Abs. 6“ durch „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindevorstand beurkundet das Wählerverzeichnis am Tag vor der Auslegung. Er vermerkt die Zahl der Wahlberechtigten bei Wählerlisten auf der Liste, bei Wahlkarteien auf einer besonderen Karteikarte.“
 - b) Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 18 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des Gemeindevorstandes, dem der Wahlbrief zu übersenden ist und die Wahlscheinnummer angegeben sind und“

¹⁾ Andert GVBl. II 333-12

6. § 23 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. den Namen der Partei oder Wählergruppe als Kennwort und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
- „Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen durch Klebung verschließbar sein.“
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; das Wort „hellrot“ wird durch „rot“ ersetzt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Gemeindevahlleiter macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt;“
- b) Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände nicht zu enthalten braucht,“
9. § 51 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die ungekennzeichneten Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge, sowie bei der Mehrheitswahl die Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als Bewerber zu wählen sind,“
10. In § 52 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Wahlbezirken und“ gestrichen.
11. § 63 Abs. 2 wird gestrichen.
12. § 66 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „die Wahlscheine, die leer abgegebenen Wahlumschläge sowie die Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 48 Abs. 5 besonders beschlossen hat, sind den Unterlagen für die Gemeindevahl beizufügen.“
13. § 68 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Gemeindevahlleiter kann, falls erforderlich, nach Abstimmung mit dem Kreis- und Verbandswahlleiter zulassen, daß die Wahlunterlagen nach Abs. 1 früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.“

Artikel 2²⁾

Die Kommunalwahlgeräteverordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,“
2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. eine Abbildung der Vorderseite des Wahlgerätes im Wahlraum angebracht ist,“
3. § 8 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken; das gestörte Wahlgerät ist entsprechend § 12 Abs. 4 gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.“
4. Dem § 17 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Unterbleibt die Stimmabgabe nur für einzelne Wahlen, so ist die Bemerkung „Nichtwähler“ nach § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend zu ergänzen; der Stimmabgabevermerk wird nicht gestrichen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1984

Der Hessische Minister der Justiz
 Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
 des Hessischen Ministers des Innern
 beauftragt
 Dr. Günther

**Achte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung*)**

Vom 27. Juni 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) und des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1983 (GVBl. 1984 I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „entweder“ und „oder zwar zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen am Feststellungsverfahren nicht teilnehmen konnten“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerber, die in dem jeweiligen Studiengang bereits zum Feststellungsverfahren zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am Feststellungsverfahren teilnehmen konnten, werden vorab zum Feststellungsverfahren ausgewählt.“

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern in einem Studiengang an den Fachhochschulen und Universitäten des Landes Hessen, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten für die Vergabe der Studienplätze durch die Hochschulen die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils mit Ausnahme von §§ 1, 4 bis 6, § 8 Abs. 1 und 2, §§ 10, 11, 15, 16, 23 bis 34 und 48 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Hochschule.“

*) Ändert GVBl. II 70-102

b) Als neue Abs. 2 bis 4 werden eingefügt:

„(2) Bei der Vergabe der Studienplätze kann die Hochschule durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerber voraussichtlich die ihnen zugewiesenen Studienplätze nicht annehmen werden.“

(3) Sind nach der ersten Stufe des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese im Nachrückverfahren vergeben. Die Hochschule erklärt das Vergabeverfahren nach zwei Nachrückverfahren für abgeschlossen, spätestens jedoch zu den in Abs. 4 genannten Terminen. Im Nachrückverfahren gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für Studiengänge an den Fachhochschulen für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und in den übrigen Studiengängen für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los. Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 5 bis 7.

3. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule für Musik

und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main gelten die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils mit Ausnahme von §§ 1, 4 bis 6, § 8 Abs. 1 und 2, §§ 10, 11, 14 bis 17, 23 bis 34 und 48 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main. § 51 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend."

4. Anlage 1 b erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
5. In Anlage 6 Nr. 1 wird unter „Saarland“ der Ortsname „Neunkirchen“ gestrichen.

Anlage 1b

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1984/85.

Wiesbaden, den 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

„Anlage 1 b

Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen unterliegen folgende Studiengänge:

Architektur
Architektur mit berufspraktischen Semestern
Bauingenieurwesen*
Elektrotechnik*
Informatik*
Innenarchitektur
Innenarchitektur mit berufspraktischen Semestern

Kommunikationsdesign
Maschinenbau*
Mathematik*
Sozialarbeit
Sozialpädagogik
Sozialwesen
Wirtschaft*

Anmerkung:

Für die mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengänge findet ein besonderes Verteilungsverfahren statt.*

**Verordnung
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen
im Wintersemester 1984/85 aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlenverordnung 1984/85)*)**

Vom 27. Juni 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des
Gesetzes zum Staatsvertrag über die
Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli
1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen, die einem Auswahlverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 50 oder § 51 oder einem Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 50 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1984 (GVBl. I S. 171), unterliegen, werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1984/85 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
Architektur	196
Biologie (Diplom)	90
Elektrotechnik	460
Geologie	26
Informatik *	100
Maschinenbau	380
Psychologie	61
Vermessungswesen *	40
Wirtschaftsinformatik	50
Wirtschaftsingenieurwesen/Schwerpunkt Elektrotechnik	115
Wirtschaftsingenieurwesen/Schwerpunkt Maschinenbau	190
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur mit berufspraktischen Semestern	135
Bauingenieurwesen *	146
Elektrotechnik *	227
Industriedesign	40
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391)	4
Informatik *	90
Innenarchitektur mit berufspraktischen Semestern	50
Kommunikationsdesign	87

*) GVBl. II 70-124

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	10
Maschinenbau *	100
Mathematik *	35
Sozialpädagogik	130
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Betriebswirtschaft *	395
Biologie (Diplom)	140
Geologie	28
Informatik *	120
Lebensmittelchemie	18
Medizin	234
Pädagogik in der Dritten Welt (Aufbaustudium)	30
Pharmazie	70
Psychologie	51
Rechtswissenschaft *	361
Sportwissenschaft (Diplom)	60
Volkswirtschaft *	195
Wirtschaftspädagogik	40
Zahnmedizin	58
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	85
Bauingenieurwesen *	111
Elektrotechnik *	100
Maschinenbau *	96
Sozialarbeit	125
Sozialpädagogik	158
Wirtschaft *	125
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	15
Instrumental- und Gesangspädagogik	10
Instrumental- und Gesangspädagogik (Aufbaustudium)	4
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	8
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	8
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	21
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	6
6. Fachhochschule Fulda	
Haushalts- und Ernährungswirtschaft	40
Informatik *	65
Sozialarbeit	133
Sozialpädagogik	140
Wirtschaft *	80

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
Agrarwissenschaften	250
Anglistik (Diplom)	100
Betriebswirtschaft *	193
Biologie (Diplom)	112
Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	30
Drama, Theater, Medien	22
Geologie	22
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	130
Medizin	186
Psychologie	120
Rechtswissenschaft *	355
Romanistik (Diplom)	65
Tiermedizin	200
Volkswirtschaft *	40
Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium)	10
Zahnmedizin	31
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen *	70
Elektrotechnik, Studienort Friedberg *	100
Elektrotechnik, Studienort Gießen *	110
Energie- und Wärmetechnik	70
Maschinenbau, Studienort Friedberg *	70
Maschinenbau, Studienort Gießen *	75
Mathematik *	35
Technisches Gesundheitswesen	79
Wirtschaft *	79
9. Gesamthochschule Kassel	
Agrarwirtschaft für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	85
Agrarwirtschaft für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	85
Agrarwirtschaft für ausländische und staatenlose Bewerber	50
Anglistik (Diplom)	70
Architektur für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	37
Architektur für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	37
Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudiengang für deutsche Bewerber)	85
Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudiengang für ausländische und staatenlose Bewerber)	15
Elektrotechnik für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	66
Elektrotechnik für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	66
Landschaftsplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	15
Landschaftsplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	15

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Romanistik (Diplom)	50
Sozialwesen für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	100
Sozialwesen für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	100
Stadtplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	15
Stadtplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	15
Supervision (Aufbaustudiengang)	30
10. Philipps-Universität Marburg	
Betriebswirtschaft *	165
Biologie (Diplom)	130
Geologie	36
Humanbiologie	61
Kunstgeschichte	54
Medizin	198
Pharmazie	90
Psychologie	113
Rechtswissenschaft *	300
Volkswirtschaft *	50
Zahnmedizin	40
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	45
Bauingenieurwesen *	60
Elektrotechnik *	120
Gartenbau	52
Innenarchitektur	30
Kommunikationsdesign	32
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	4
Landespflege	43
Maschinenbau *	120
Sozialwesen	117
Weinbau/Getränketechnologie	97
Wirtschaft *	60

Anmerkung: In den mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengängen findet ein Verteilungsverfahren statt.

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Wintersemester 1984/85 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
Schauspiel
2. Philipps-Universität Marburg
Motologie (Aufbaustudiengang)
Völkerkunde

§ 2
Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1984 vom 20. Dezember 1983 (GVBl. I 1984 S. 4).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1984 keine Zulassungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahl des § 1 als Zahl der zur Verfügung

stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;

2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauffolgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1984 freigebiebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1984 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	226
(ab 5. Fachsemester)	205
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	56
(ab 6. Fachsemester)	55
2. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	183
(3. Fachsemester)	181
(4. Fachsemester)	179
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	31
(3. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29
3. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	38
(3. Fachsemester)	37
(4. Fachsemester)	36
(5. Fachsemester)	35
(ab 6. Fachsemester)	34

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1984 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 52 Abs. 7 der Vergebungsverordnung exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Zeitpunkt an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1984/85 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 52 Abs. 8 der Vergebungsverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der

nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1983 (GVBl. I S. 81), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Weingesetz*)**

Vom 25. Juni 1984

Auf Grund des § 10 Abs. 11 Satz 3 und § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (GVBl. I S. 1197), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1983 (GVBl. I S. 138), wird nach Anhörung des Sozialministers verordnet:

Artikel 1

§ 5 b Nr. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16. September 1982 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1984 (GVBl. I S. 127) erhält folgende Fassung:

„2. Bestimmtes Anbaugebiet Rheingau

Gemeinde/ Ortsteil:	Einzellage:
Erbach	Steinmorgen
Frauenstein	Herrnberg
Hochheim	Berg Reichestal
Hochheim oder Flörsheim	Herrnberg
Johannisberg	Klaus
Kiedrich	Sandgrub

Gemeinde/ Ortsteil:	Großlage:
Hallgarten	Mehrhölzchen
Hattenheim	Deutelsberg
Hochheim	Daubhaus
Johannisberg	Erntebringer
Kiedrich	Heiligenstock
Raenthal	Steinmächer
Rüdesheim oder Lorch	Burgweg
Winkel	Honigberg"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1984

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider**

*) Ändert GVBl. II 83-40

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Ruf:
(06172) 2 30 56; Postgromat: Dr. Max Gehlen 228 48-607,
Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Tannushote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

300

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 85. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

VerwaltungskostenO für den Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, PolizeiVO zur Änderung der Smog-VO, Ausbildungsstätten-KostenausgleichsVO, Kredit- und Bürgschaftsgesetz 1984, Haushaltsgesetz 1983, Siebente VO zur Änderung der VergabeVO, ZulassungszahlenVO 1984.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56